

## Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket

### Hinweise für Empfänger der Leistungen nach ALG II/ SGB XII/ AsylbLG Antragsvordruck für Empfänger der Leistungen nach WoGG/ BKGG

Die Empfänger von diesen Leistungen:

<input type="checkbox"/> <b>ALG II</b>	<input type="checkbox"/> <b>SGB XII</b>	<input type="checkbox"/> <b>AsylbLG</b>	<input type="checkbox"/> <b>WoGG</b>	<input type="checkbox"/> <b>BKGG</b>
Arbeitslosengeld II Sozialgeld SGB II	Sozialhilfe Grundsicherung	Asylbewerber- leistungen	Wohngeld	Kinderzuschlag (KIZ) neben Kindergeld

erhalten bis zur Vollendung des **25.** Lebensjahres (mit Ausnahme AsylbLG und SGB XII) folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe:

- eintägige Ausflüge/mehrtägige Fahrten mit der Schule/Kindertageseinrichtung**  
*Nachweis erforderlich über Ziel, Kosten des Ausflugs, Dauer und Kosten der Fahrt (z.B. Elternbrief) und Formular „Ergänzende Angaben“. Es muss eine Bestätigung vorliegen, dass die Fahrt den Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten entspricht.*
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf**  
*Zur Einschulung oder ab Vollendung des 16. Lebensjahres ist jährlich eine aktuelle Schulbescheinigung erforderlich.*
- zum **01.08.** eines jeden Jahres **100 €**                       zum **01.02.** eines jeden Jahres **50 €**
- Schülerbeförderungskosten, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden**  
*Bitte Bewilligungs-/Ablehnungsbescheid des Schulamtes zur Übernahme der Beförderungskosten beifügen.*
- Ergänzende angemessene Lernförderung**  
*Gesonderte Formulare zur Lernförderung beifügen.*
- Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/ Kindertageseinrichtung**  
*Nachweis über die Anmeldung zur Mittagsverpflegung, Kosten und Zeitraum der Inanspruchnahme.*
- bis zur Vollendung des **18.** Lebensjahres **15 € /Monat** für die **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**, z.B. für die Mitgliedschaft im Verein, Musikschule, Ferienfreizeiten und ähnliches  
*Nachweise erforderlich, z.B. Mitgliedsbestätigung, Anmeldung, Zahlungsnachweis, Höhe der Kosten etc.*

Name, Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Name, Vorname des Erziehungsberechtigten

Telefonnummer

Name, Vorname des Kontoinhabers

IBAN/BIC

Besucht folgende Schule/Kindertageseinrichtung (Name, Ort)

#### **Entbindung der Schweigepflicht**

Hiermit entbinde ich das örtliche Sozialamt der jeweils zuständigen Stadt oder Gemeinde bzw. die Jobcenter im Kreis Soest von seiner Schweigepflicht gegenüber den Anbietern und den Schulen. Die Leistungsträger werden damit berechtigt, gegenüber dem Anbieter Auskünfte sowie notwendige Nachfragen zur Höhe und Art (z.B. Unterrichtsfächer bei Lernförderung) zu stellen und zu beantworten und auch über den Wegfall der Leistungen zu benachrichtigen.

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift des Leistungsempfängers/Erziehungsberechtigten

**Bitte die Rückseite beachten!**



Allgemeine Informationen

Leistungen werden frühestens ab dem ersten Tag des laufenden Bewilligungszeitraumes gezahlt.

Bei Empfängern von Kinderzuschlag und/oder Wohngeld können ggf. auch für Zeiten vor der Antragstellung Leistungen erbracht werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorlagen.

Leistungen für Bildung können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt werden, wenn eine allgemein- oder berufsbildende Schule (ohne Bezug von Ausbildungsvergütung) besucht wird. Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden nur für Kinder und Jugendliche erbracht, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Eintägige Ausflüge mit der Schule/Kindertageseinrichtung

Hierzu gehören die Aufwendungen wie die Fahrtkosten, Eintrittsgelder, Leihgebühren für Schlittschuhe etc. Taschengeld und andere Ausgaben (z.B. Sportschuhe, Badezeug, Rucksack) sind nicht förderfähig. Veranstaltungen in der Schule (Zirkusprojekte, Theateraufführungen etc.) oder auf dem Schulgelände sind nicht förderfähig.

Mehrtägige Fahrten mit der Schule/Kindertageseinrichtung

Abrechnungsfähig sind die tatsächlichen Aufwendungen, die zu belegen sind. Der Elternbrief und das Formular „Ergänzende Angaben“ sind beizufügen. Auch hier sind Taschengeld und Aufwendungen für Sportschuhe etc. nicht förderfähig. Eine Bestätigung der Schule, dass die Fahrt den Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten entspricht, ist erforderlich. Wichtig ist die verpflichtende Teilnahme im Klassen- oder Kursverbund. Fahrten auf freiwilliger Basis sind von der Förderung ausgeschlossen.

Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Leistungsberechtigte Schüler und Schülerinnen nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG erhalten diese Zahlungen automatisch vom Jobcenter und dem zuständigen Sozialamt. Empfänger und Empfängerinnen von Kinderzuschlag oder Wohngeld müssen bei der örtlich zuständigen Wohngeldstelle einen Antrag stellen.

Der Schulbedarf ist für die Schultasche, Schreibmaterial, Hefte, Sportzeug etc.

Schüler und Schülerinnen haben zum Zeitpunkt der Einschulung und ab Vollendung des 16. Lebensjahres den Schulbesuch mit einer aktuellen Schulbescheinigung nachzuweisen.

Schülerbeförderung

Die erforderlichen und tatsächlichen Aufwendungen für die Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges können nur dann berücksichtigt werden, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. In der Regel übernimmt der Schulträger die Kosten der Schülerbeförderung, sofern aufgrund der Entfernung zur Schule ein Anspruch besteht.

Ergänzende angemessene Lernförderung

Hier sind gesonderte Formulare zur Lernförderung beizufügen, aus welchem der Lernförderbedarf zur Erreichung der Lernziele ersichtlich ist. Die Schule bescheinigt dies. Ebenso sind die erforderlichen Kosten für die Lernförderung nachzuweisen.

Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung.

Die Aufwendungen für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung können in voller Höhe berücksichtigt werden. Der Anbieter der Mittagsverpflegung/Caterer erhält einen Abrechnungsbogen.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Hierfür werden monatlich 15 € zur Verfügung gestellt, die für Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, für Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musik oder Malen), für angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsbesuche) und die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Fußballcamp) verwendet werden.

**Bestätigungsvermerk der Wohngeldstelle bzw. Familienkasse**

- erforderlich, sofern Wohngeld oder Kinderzuschlag bezogen wird und kein Bescheid vorgelegt wird -

Bestätigung des Leistungsbezugs von

- Wohngeld  
 Kinderzuschlag

\_\_\_\_\_

Bewilligungszeitraum

\_\_\_\_\_

Stempel, Unterschrift Dienststelle

## Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket

Seit dem 01.01.2011 möchte die Bundesregierung mit dem [Bildungs- und Teilhabepaket](#) Kindern und Jugendlichen einkommensschwacher Familien ermöglichen, gezielt zusätzliche Bildungs- und Freizeitangebote in Anspruch zu nehmen. Zum 01.08.2019 sind diese Leistungen durch das Starke-Familien-Gesetz verbessert worden.

### **Wer hat Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes?**

Kinder und Jugendliche müssen im Regelfall eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
- Sozialhilfe (SGB XII)
- Wohngeld
- Kindergeldzuschlag
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

### **Welche Voraussetzungen müssen noch erfüllt sein?**

Für Bildungsleistungen müssen außerdem folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Ein Leistungsanspruch besteht für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.
- Zudem können für Ausflüge bzw. Fahrten und für die Mittagsverpflegung auch Kindern in Kindertageseinrichtungen Leistungen gewährt werden.

Für Teilhabeleistungen müssen außerdem folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Ein Leistungsanspruch besteht für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

### **Welche Leistungen umfasst das Bildungs- und Teilhabepaket?**

Bildungsleistungen

- Ausflüge und Klassenfahrten: Die tatsächlich anfallenden Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen) können übernommen werden. Dies gilt ebenso für die Kosten für eintägige Ausflüge und Fahrten von Kindertageseinrichtungen.
- Persönlicher Schulbedarf: Zu Beginn des Schulhalbjahres wird für den persönlichen Schulbedarf ein zusätzlicher Geldbetrag ausgezahlt, der jeweils 100 Euro zum 1. August und 50 Euro zum 01. Februar beträgt; Ein zusätzlicher Antrag für diese Leistung ist nur bei Wohngeld- oder Kindergeldzuschlagsberechtigten erforderlich. Bei Schülerinnen und Schülern ist einmalig zur Einschulung und für diejenigen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, jährlich eine Schulbescheinigung einzureichen.
- Schülerbeförderung: Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen Aufwendungen berücksichtigt. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Kosten nicht von Dritten (insbesondere nach der Schülerfahrkostenverordnung) übernommen werden.
- Ergänzende Lernförderung ("Nachhilfeunterricht"): Wenn das Erreichen des wesentlichen Lernziels nachweislich gefährdet ist, kommt eine Zusatzförderung in Form von

Nachhilfeunterricht in Betracht, wenn dieser zur Erreichung der Lernziele geeignet und erforderlich ist. Eine Versetzungsgefährdung muss nicht zwingend vorliegen. Vorrangig sind die in der Regel kostenlosen schulischen oder schulnahen Angebote (z.B. von Fördervereinen) in Anspruch zu nehmen. Die Schule bescheinigt die Lernzielgefährdung mit der sog. Stellungnahme der Schule (siehe Antrag Lernförderung).

- Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertagesstätten: Sofern eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird, werden die entstehenden Mehrkosten übernommen. Diese Regelung gilt auch für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

### Teilhabeleistungen

- Soziale und kulturelle Teilhabe: Damit sich Kinder und Jugendliche am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft beteiligen können, wird monatlich eine zusätzliche Leistung in Höhe von bis zu 15 Euro gewährt. Diese Leistung kann individuell z.B. für Mitgliedsbeiträge in gemeinnützigen Vereinen, Musikunterricht, angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung oder Freizeiten eingesetzt werden und wird im Regelfall direkt an den Leistungsanbieter überwiesen. Es können auch Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den o.g. Aktivitäten stehen, und nicht durch den Regelbedarf gedeckt sind (z.B.: Fußballschuhe) übernommen werden.

### Können Kosten rückwirkend erstattet werden?

Anspruchsberechtigten nach § 6b BKG (Wohngeld- und Kindergeldzuschlagsberechtigte) werden die Leistungen von Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Bei Anspruchsberechtigten nach § 28 SGB II/ § 34 SGB XII ist bis auf Lernförderung, kein gesonderter Antrag zu stellen. Leistungen können jedoch nur für den gültigen Bewilligungszeitraum gewährt werden.

### Welche Stellen sind im Kreis Soest zuständig?

Für die Leistungen auf Bildung und Teilhabe muss bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II und SGB XII kein Antrag gestellt werden (Ausnahme: Lernförderung). Es ist nur ein Vordruck zur Konkretisierung der Leistungsansprüche zu nutzen.

Für Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld ist das [Jobcenters Arbeit Hellweg Aktiv](#) zuständig.

Die Kinder und Jugendliche, die Wohngeld oder einen Kindergeldzuschlag, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, können Anträge bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden stellen.